

# **Satzung des TSV Rackwitz e.V.**

Version 30.10.2025

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Wappen**

(1) Der am 08.08.1990 in Rackwitz gegründete Verein führt den Namen

### **TSV Rackwitz e.V.**

(2) Der Sitz des Vereins ist Rackwitz.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig unter VR 30553 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie die Förderung der Jugendarbeit und Jugendpflege.

(2) Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere erreicht durch:

- a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen;
- b) die Schulung der Mitarbeiter und ehrenamtlichen Funktionären des Vereins;
- c) die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen;
- d) die Durchführung von allgemeinen Vereinsveranstaltungen, Schulungen und Vorträgen;
- e) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Alle Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
- (2) Die Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (3) Zusätzlich zur Satzung können nachfolgende Ordnungen im Verein erlassen werden:
  - a) Finanzordnung;
  - b) Beitragsordnung;
  - c) Ehrenordnung;
  - d) Jugendordnung;
  - e) Geschäftsordnung;
  - f) Wahlordnung;
  - g) Datenschutzordnung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder.
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) passive Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben finanziell, ideell oder materiell unterstützen wollen. Sofern diese keinen Förderbeitrag bezahlen, sind sie beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, sich aber dem Verein auch weiterhin verbunden fühlen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des jeweils gültigen Aufnahmeantrags schriftlich an den Verein zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein;
  - b) Ausschluss aus dem Verein;
  - c) Auflösung des Vereins;
  - d) Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist zum 30.06. oder 31.12 des Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt dabei einen Monat vor Ablauf eines Halbjahres. Mitglieder der Abteilung Rehasport können nach Ablauf eines Jahres monatlich kündigen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.
- (3) Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (4) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (5) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben der Regelung der Satzung, ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt hat;
  - b) die Anordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein internes Berufungsrecht zu, der Vorstand entscheidet abschließend.

## **§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium per einfachen Beschluss festgelegt werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
  - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.

- (3) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen jährlich festgelegte Arbeitsstunden, im Falle einer Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzte Stundenvergütung zu erbringen, die jeweils durch das Präsidium festgelegt wird.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (8) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (9) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (10) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Beitragsordnung geregelt, die auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird.

## **§ 10 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Die Fälligkeit des Jahresbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitsdatum ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Bankverbindung (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- (7) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder im Rahmen des Spiel- und Wettkampfbetriebes**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfbregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
- (3) Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.
- (4) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

## **§ 12 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- c) das Präsidium.

## **§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Mitglieder des Vorstands gelten abweichende Regelungen.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand, für die Mitglieder des Vorstands gelten abweichende Regelungen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 14            Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 15            Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- g) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (-innen);
- h) Wahl und Abberufung des / des Jugendwartes/in.

## **§ 16            Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden.

- (2) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt dann zwei Wochen.
- (4) Für die Bekanntmachung, Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung im Übrigen analog.

## **§ 17            Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden;
  - b) dem/der stellv. Vorsitzenden;
  - c) dem/der Schatzmeister –in;
  - d) dem/der Geschäftsführer –in.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Es sind getrennte Wahlgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Verein. Personalunionen zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes sind unzulässig.
- (4) Einzelne Vorstandsmitglieder können in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten und hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages für den Verein tätig sein. Die Entscheidung über die Anstellung, deren Änderung oder Kündigung des Vertrages trifft unter Beachtung des § 34 BGB das Präsidium. Voraussetzung für eine Anstellung ist, dass die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan die erforderlichen Haushaltsmittel für die Vertragslaufzeit bewilligt hat.

Das Präsidium hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Dienstvertrages sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine zeitliche und rechtliche Verbindung besteht.

Für den Fall, dass die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird oder das Vorstandsmitglied nicht erneut gewählt wird, erlischt damit automatisch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt, wenn das Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktritt.

- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch berufen.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichtet. Deren Leitung obliegt dem Geschäftsführer.

## **§ 18            Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

- (2) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (3) Ferner ist der Vorstand befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen
- (4) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

## **§ 19 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstands;
  - b) dem Jugendwart/der Jugendwartin;
  - c) den Abteilungsleitern, bzw. deren Vertretern;
  - d) bis zu fünf beratenden Mitgliedern.
- (2) Die beratenden Mitglieder des Präsidiums werden bei Bedarf durch den Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen und abberufen.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei Abwesenheit seines Vertreters).
- (5) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, Mehrfachmandate sind ausgeschlossen.
- (6) Die beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 20 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) das Präsidium unterstützt grundsätzlich den Vorstand bei seinen Aufgaben. Dazu können auch einzelne Ausschüsse gebildet werden, bei denen ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz übernimmt;
- b) Anstellung und Kündigung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern;
- c) Ernennung und Widerruf von Ehrenmitgliedschaften im Verein;
- d) kommissarische Bestellung von Vorstandsmitgliedern;
- e) Erlass und Änderung von Vereinsordnungen.

## **§ 21 Vereinsabteilungen**

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart ist eine Abteilung mit einer Abteilungsleitung zu bilden. Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Für den Vertretungsfall kann ein Stellvertreter vom Abteilungsleiter benannt werden.

- (2) Für die Bestellung zum Abteilungsleiter können Vorschläge abgegeben werden
- a) vom Vorstand;
  - b) von der Abteilung;
  - c) von einzelnen Mitgliedern.
- (3) Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen selbstständig und im Innenverhältnis eigenverantwortlich.
- (4) Zur Planung der jeweiligen Vorhaben und Ausgaben im kommenden Kalenderjahr erstellen die Abteilungsleiter gegenüber dem Vorstand einen entsprechenden Bedarfsplan.
- (5) Die Abteilungsleiter sind nicht befugt, die Abteilung oder den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen zu vertreten.

## **§ 22 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Präsidium des Vereins angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfbericht ist der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 23 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch das Präsidium beschlossen wird.

## § 24      **Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zweck des Vereins im Auftrag handelnden Personen, haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Gegenständen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## § 25      **Auflösung und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Oktober Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rackwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 26      **Schlussbestimmung**

Die Fassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.10.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*\*\*

Rackwitz 30.10.2025



.....  
Andreas Hempel  
Vorsitzender



.....  
René Kinnigkeit  
Schatzmeister